

SATZUNG

des Vereins Pro-City Gevelsberg Werbe- u. Marketinggemeinschaft e. V.

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Pro-City Gevelsberg Werbe- u. Marketinggemeinschaft e. V.“. Er hat seinen Sitz in Gevelsberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwelm eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Attraktivität der Stadt Gevelsberg zu erhöhen, um sie als Ort des Einkaufens, Arbeitens, Wohnens, der Freizeit, Gastronomie und Kultur stärker zu profilieren.
2. Dieses Ziel will der Verein durch partnerschaftliche Zusammenarbeit aller, die dieses Ziel anstreben, erreichen. Dabei wird der Verein daran mitwirken, öffentliche und private Aktivitäten im Sinne von public-private-partnership zu koordinieren.
3. Zu den Zielen gehören insbesondere:
 - durch Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Handels und der angebotenen Dienstleistungen die Marktposition der Stadt Gevelsberg insgesamt zu stärken;
 - die Aufenthaltsqualität und Kommunikationsfunktion der Innenstadt auszubauen und das Erscheinungsbild zu verbessern;
 - mehr kulturelle, sportliche, gastronomische und sonstige freizeitbezogene Veranstaltungen und Events anzubieten und damit die Innenstadt als Veranstaltungsort zu profilieren;
 - das Gemeinschaftsgefühl und das Engagement aller Beteiligten zu stärken und die gemeinsamen Aktivitäten zu koordinieren;
 - die Außendarstellung zu vereinheitlichen und dadurch zu optimieren;
 - die Erreichbarkeit der Gevelsberger Innenstadt durch weiteren Ausbau der Infrastruktur für Autofahrer, ÖPNV-Nutzer und Fußgänger zu erhöhen.

§3

Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, insbesondere Einzelhandelsbetriebe, Banken und Sparkassen, gewerbliche Betriebe, Handwerksbetriebe, Freiberufler, Vereine und Verbände werden, die der Stadt Gevelsberg verbunden sind.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren schriftliche Annahme durch den Vorstand. Auf die Annahme besteht kein Rechtsanspruch.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod;
 - b) durch die Auflösung der juristischen Person oder der Personenvereinigung;
 - c) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand; die Kündigung ist nur möglich innerhalb einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) das Mitglied den Zwecken des Vereins grob zuwider handelt,
 - b) das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag über einen Zeitraum nach dem Fälligkeitstermin von sechs Monaten rückständig ist.
5. Über den Ausschluss aus dem Verein wird vom Vorstand des Vereins in geheimer Abstimmung beschlossen, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben wurde. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Begründung gegenüber dem Vorstand schriftlich Einspruch einlegen, der bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt wird. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§4

Jahresbeitrag

Der Verein erhebt Jahresbeiträge, die in einer Beitragsordnung geregelt werden. Diese wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Jahresbeiträge müssen bis zum 15.02. eines jeden Geschäftsjahres entrichtet werden.

§5

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden,
- 2 Stellvertreter/Stellvertreterinnen,
- 4 Beisitzer/Beisitzerinnen.

Ein Mitglied des Vorstandes übernimmt die Kassenführung, sofern die Aufgabe nicht an den/die Geschäftsführer/in übertragen ist.

2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Vereinsmitglieder oder deren bevollmächtigte Personen gewählt werden; mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Mitglied des Vorstandes sollen jeweils ein Vertreter des Stadt Gevelsberg und der AVU Gevelsberg sein. Der/die Vorsitzende sollte aus den Reihen des Einzelhandels oder der Wirtschaft gestellt werden. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

3. Der Vorstand wird, unbeschadet der Regelung in Absatz 2., von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, mit einfacher Mehrheit gewählt. Findet zwischenzeitlich keine Mitgliederversammlung statt, so verlängert sich die Amtsperiode bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Wahl des Vorstandes kann durch Handzeichen erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl beantragt.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem Vorsitzenden gemeinsam mit einem Stellvertreter oder von beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann dem/der Geschäftsführer/in auch Alleinvertretungsvollmacht geben. Im Falle der Alleinvertretungsvollmacht bedürfen Erklärungen, die eine Verpflichtung im Wert ab 2.000 Euro begründen, einer 2. Unterschrift eines der vorerwähnten Vorstandsmitglieder.

5. Die Aufgabe des Vorstandes besteht insbesondere in der Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, wenn sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr sowie einer Finanzplanung;
- b) Führung der Bücher, Erstellung des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

- d) Ausführungen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden turnusgemäß oder auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Die Sitzungen des Vorstandes sollen mindestens viermal im Jahr stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandsmitglieder wirken nicht mit an Beratungen und Abstimmungen, die ihre Mitgliedschaft betreffen.

7. Über alle Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden.

8. Vorstandsmitglieder scheiden, abgesehen von einer Amtsniederlegung und im Fall des Abs. 2 erst aus ihrem Amt aus, wenn ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen.

9. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer gegen Entgelt bestellen. Der Vorstand kann weitere Mitarbeiter zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einstellen.

10. Zur Beratung des Vorstandes können durch diesen Arbeitsgruppen gebildet werden, in denen sich Mitglieder und auch Nichtmitglieder beteiligen können.

§7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung muss in jedem Jahr bis zum 30.04. vom Vorstand einberufen werden. Zu allen Versammlungen muss durch ein Rundschreiben mit 14-tägiger Ladungsfrist eingeladen werden.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes können Mitglieder im Falle der Verhinderung einen Vertreter schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Eine Person darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Versammlung.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien der Vereinsarbeit. Darüber hinaus ist sie für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, sowie des Berichtes der Revisoren; Entlastung des Vorstandes;
- b) Festsetzung des Jahresbudgets;

- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
- e) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach /3 Abs. 3 dieser Satzung;
- f) Wahl von 2 Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen;
- g) Beschluss der Beitragsordnung, sowie Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde, d. h. mit einer Frist von zwei Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand mit der satzungsgemäßen Frist einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nicht andere Bestimmungen vorsieht, mit einfacher Mehrheit der durch Anwesende oder vertretende ordentliche Mitglieder abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Zur Information der Mitglieder muss das Protokoll unter Hinzufügung einer Anwesenheitsliste binnen vier Wochen nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins oder an einem anderen vom Vorstand bestimmten den Mitgliedern zur Kenntnis gebrachten Ort ausgelegt werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter auf Richtigkeit zu prüfen und abzuzeichnen.

§8

Prüfung der Kassengeschäfte

1. Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgte jährlich durch die Revisoren. Ein Abschlussbericht ist dem Vorstand vorzulegen.
2. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Prüfungsfeststellungen.

§9

Beiträge

1. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
2. In der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung sind die Ermittlungen der Höhe der Beiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln. Die Beiträge sollen durch Lastschriftverfahren eingezogen werden.

§10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11

Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

§12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Bei dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.
3. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 3_4 der abgegebenen Stimmen.
4. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.
5. Die Auflösung und Liquidation des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an ähnliche Vereine oder gemeinnützige Einrichtungen. Dieses bestimmt der Vorstand.

§13

Bisherige Satzung

Diese Satzung tritt an die Stelle der am 27.11.1995 gegebenen Satzung der Gevelsberger Werbegemeinschaft e.V.